

- c. als unwürdig, welche mit Zuchthaus bestraft sind oder gegen welche ein auf Zuchthausstrafe lautendes vollzugsfähiges Urtheil vorliegt.
Es werden diesen Kategorien sofort Militairfesselketten ausgefertigt.

Zweiter Abschnitt.

Beschränkung des Eheathens und der Entfernung ins Ausland.

§. 10.

Beschränkung des Eheathens bei den im dienstpflchtigen Alter stehenden Mannspersonen.

Keine, in den Jahren der Kriegsdienstpflicht stehende Mannsperson darf ohne Erlaubniß der Rekrutirungsbehörde sich verheirathen; die dem Militairkommando übermiesenen Militairpflichtigen haben dagegen bei dieser Behörde die Eheathensverlaubniß nachzusuchen.

Diese Erlaubniß darf keinem vor zurückgelegtem 23. Lebensjahre ertheilt werden; vor dieser Zeit kann sie nur in ganz außerordentlichen Fällen, auf erstatteten Bericht an das Ministerium, Abth. für das Innere, jedoch immer nur unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Kriegsdienste erfolgen. Die in den Jahren der Reservspflicht stehenden Individuen sind nicht gehindert, sich zu verheirathen, die in das Contingent eingestellten haben jedoch dem Militairkommando von ihrer Verheirathung Anzeige zu machen. Kein Weiblicher darf bei 20 Jhr. Strafe Mannspersonen, welche dem Tage ihrer Geburt nach, das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, proclamiren und trauen, wenn sie nicht durch ein Zeugniß der Militair- resp. Rekrutirungsbehörde dargethan haben, daß wegen der Militairdienstpflicht der Verehelichung kein Hinderniß entgegenstehe. Der Militairpflichtige und die Frauensperson, welche ohne den hier vorgeschriebenen Consens ihre Verehelichung bewirkt haben, werden mit Gefängnißstrafe belegt und ersteres bleibt unverändert der Dienstpflicht unterworfen.

§. 11.

Beschränkung der Entfernung ins Ausland.

Der bürgerliche Verkehr Unserer Unterthanen soll durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste so wenig als möglich beschränkt werden. Für die Ertheilung von Reisepässen und Wandербüchern an militairpflichtige Personen werden daher folgende Bedingungen vorgeschrieben:

- a. Keine in den Jahren der Militairdienstpflicht stehende Mannsperson darf sich ohne schriftliche Bewilligung der Rekrutirungsbehörde und, wenn sie dem Militairkommando überwiesen, ohne dessen Bewilligung ins Ausland begeben. Sol-